Fuchshuber Steuerberatung GmbH
Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater
Zauneggerstraße 8, 4710 Grieskirchen
Marktplatz 2, 4910 Ried/Innkreis
T +43 7248 64748, T +43 7752 21821
office@stb-fuchshuber.at
www.stb-fuchshuber.at
Firmenbuchnummer: 328303z
Firmenbuchgericht: LG Wels
UID: ATU64989178
DVR: 0843563

Klienteninfo 04/2017

Inhaltsverzeichnis

1. **Kinderbetreuungsgeld neu ab 1.3.2017**
2. **E-Mobilitätspaket fördert ab 1.3.2017 Elektrofahrzeuge**
3. **Deregulierungsgesetz - Vereinfachte GmbH-Gründung**
4. **Registrierkassenpflicht - Vorgangsweise bei Kontrollen der Finanzverwaltung**
5. **BMF - Liste der Scheinunternehmen gemäß § 9 SBBG**
6. **Die neuen Richtwerte für Mieten ab 1.4.2017**
7. **Investitionszuwachsprämie für Großbetriebe**
8. **Strenge Anforderungen an außergewöhnliche Belastung bei Behinderung**

Kinderbetreuungsgeld neu ab 1.3.2017

Für Geburten nach dem 28.2.2017 kommt es zu einer Änderung des Kinderbetreuungsgeldes mit noch mehr Flexibilität für die Eltern. Es besteht für Eltern die Möglichkeit, aus zwei Systemen des Kinderbetreuungsgeldes zu wählen: das **Kinderbetreuungsgeld-Konto (Pauschalsystem)** und das **einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld**. Die Entscheidung für ein System ist bei der erstmaligen **Antragstellung** zu treffen, bindet auch den zweiten Elternteil und kann nur binnen 14 Tagen gewechselt werden.

Das **pauschale Kinderbetreuungsgeld** erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit. Die Bezugsdauer kann zwischen 365 Tagen bis zu 851 Tagen (28 Monaten) für einen Elternteil oder zwischen 456 Tagen (15 Monate) bis zu 1.063 Tagen (35 Monate) ab der Geburt des Kindes bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile beantragt werden. Bei der Variante mit 365 Tagen beträgt das Kinderbetreuungsgeld **€ 33,88 täglich**, in der längsten Variante **€ 14,53 täglich**. Bei annähernd gleicher Aufteilung zwischen den Eltern gebührt ein Partnerschaftsbonus als Einmalzahlung von insgesamt € 1.000,00. Jedem Elternteil sind 20 % der Gesamtdauer unübertragbar vorbehalten, das sind in der kürzesten Variante 91 Tage, welche der Kinderbetreuung gewidmet werden. Ein **Zuverdienst von bis zu € 16.200,00** jährlich bzw bis zu 60 % der Letzteinkünfte ist möglich. Das **einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld** ist primär konzipiert für Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen. Sie erhalten in dieser Zeit einen Einkommensersatz von 80 % der Letzteinkünfte, max **€ 66,00 täglich** (das sind rund € 2.000,00 p.M.). Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld kommt längstens für 365 Tage an einen Elternteil oder für 426 Tage (14 Monate) an beide Eltern zur Auszahlung, wobei jedem Elternteil 61 Tage der

Anspruchsdauer unübertragbar vorbehalten sind. Die **Zuverdienstgrenze** im einkommensabhängigen System beträgt **€ 6.800,00** (ab 2017) jährlich.

Tipp: Unterschiedliche Optionen können mit dem KBG-Online-Rechner unter http://www.bmfj.gv.at/dam/bmfj/KBG-Rechner/index.html#willkommen durchgerechnet werden.

E-Mobilitätspaket fördert ab 1.3.2017 Elektrofahrzeuge

Um den Umstieg auf die E-Mobilität zu fördern setzen Verkehrsministerium, Umweltministerium und Automobilimporteure finanzielle Anreize in einem Gesamtvolumen von € 72 Mio im Zeitraum 1.3.2017 bis 31.1.2018, womit der Ankauf ab 1.1.2017 von Elektrofahrzeugen und die Errichtung von Ladestationen gefördert werden.

Fahrzeugtyp	Privatperson	Unternehmen
Elektroantrieb *)	€ 4.000	€ 3.000
Plug-In-Hybrid	€ 1.500	€ 1.500
E-Motorrad	€ 375	
E-Mopeds	€ 200	
E-Leichtfahrzeug		€ 1.000
E-Kleinbus, leichtes E-Nutzfahrzeug		bis zu € 20.000

*) der Bruttolistenpreis darf höchstens € 50.000 betragen

Die Errichtung von öffentlich zugänglichen Schnelladestationen wird mit bis zu € 10.000 gefördert. Im privaten Bereich wird der Kauf einer Wallbox-Ladestation oder eines intelligenten Ladekabels mit € 200 unterstützt.

Tipp: Anträge auf Förderprämien können unter www.umweltfoerderung.at eingereicht werden. Dort findet sich auch eine Liste der geförderten Fahrzeuge.

Deregulierungsgesetz - Vereinfachte GmbH-Gründung

Im Zuge des jüngst im Nationalrat beschlossenen Deregulierungsgesetzes 2017 wurden folgende - für die Praxis wichtige - Neuregelungen eingeführt:

Vereinfachte GmbH-Gründung ab 1.7.2017:

- Es gibt weiterhin die gründungsprivilegierte Stammeinlage iHv € 10.000, worauf lediglich € 5.000 bar einzuzahlen sind.
- Eine GmbH kann dann nach vereinfachten Regeln gegründet werden, wenn sie über einen Alleingesellschafter verfügt, der auch der einzige Geschäftsführer werden soll.

- Die Errichtungserklärung einer vereinfacht zu gründenden GmbH darf nur einen Mindestinhalt aufweisen. Der Ersatz der Gründungskosten darf nur bis zu einem Höchstbetrag iHv € 500 vereinbart werden.
- Die vereinfachte Gründung bedarf **keines Notariatsakts**. Die Identität des Gesellschafters muss im Zuge der Gründung in elektronischer Form zweifelsfrei festgestellt werden.
- Die Anmeldung der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch bedarf keiner beglaubigten Form, sondern sie hat in geeigneter elektronischer Form stattzufinden.
- Das **BMJ wird in einer Verordnung** den genauen Inhalt der Errichtungserklärung sowie den Inhalt der Anmeldung zum Firmenbuch und die damit im Zusammenhang stehenden technischen **Details regeln**.
- Ein Kreditinstitut hat anlässlich der Einzahlung der in bar zu leistenden Stammeinlage die Identität des Geschäftsführers und Gesellschafters festzustellen und zu überprüfen. Die Musterzeichnung des Geschäftsführers hat ebenfalls vor dem Kreditinstitut zu erfolgen. In der Folge hat das Kreditinstitut die Bankbestätigung, eine Kopie des Lichtbildausweises sowie der Musterzeichnung auf elektronischem Weg dem Firmenbuch zu übermitteln.

Bareinzahlung auf Treuhandkonto beim Notar: Ab dem 1.7.2017 ist auch im Zuge einer normalen GmbH-Gründung die Einzahlung der bar einzuzahlenden Stammeinlage auf ein Treuhandkonto des beurkundenden Notars möglich. Der Notar hat den Geldbetrag nach Eintragung der Gesellschaft an diese weiterzuleiten.

Honorarermäßigung von Notaren beim GmbH-Gründung: Ein Notar kann auch ab 1.7.2017 an einer vereinfachten Gründung mitwirken. In diesem Fall bemisst sich das Entgelt für die Beurkundung durch den Notar an einem Wert des Gegenstands iHv € 500. Daher wird in diesem Fall das Honorar des Notars erheblich reduziert.

Gebührenbefreiung: Eine weitere Neuerung, die auch mit 1.7.2017 in Kraft tritt, betrifft die Gebührenbefreiung für Eintragungen im Zusammenhang mit der **Neugründung eines Betriebs** nach dem NeuFöG. Künftig kann das Formular nach § 4 Abs 1 und 3 NeuFöG innerhalb von **14 Tagen** nach dem Antrag auf Eintragung beim zuständigen Gericht **nachgereicht** werden.

Entfall der Auflagepflicht von Arbeitnehmerschutzvorschriften: Die derzeit noch geltende Verpflichtung, alle Gesetze und Verordnungen zum Arbeitnehmerschutz im Betrieb aufzulegen oder elektronisch zur Verfügung zu stellen, entfällt ab 1.7.2017. Demnach werden unter anderem § 24 ArbeitszeitG, § 23 ArbeitsruheG, § 9 Krankenanstalten-ArbeitszeitG, § 17 MutterschutzG und § 60 GleichbehandlungsG ersatzlos aufgehoben.

Registrierkassenpflicht - Vorgangsweise bei Kontrollen der Finanzverwaltung

Seit April werden Nachschauen bei Unternehmen im Hinblick auf die Registrierkassenpflicht durchgeführt. Es handelt sich laut BMF in erster Linie um formelle Kontrollen, bei denen in der Regel lediglich ein Finanzbeamter die Nachschau vornimmt (solistische Nachschau). Es wird eruiert, ob die Registrierkassenpflicht inklusive Manipulationsschutz erfüllt wird, ob bei fehlendem Manipulationsschutz beim Kassenhersteller bis spätestens 15. März ein entsprechender Auftrag zur Beschaffung erteilt wurde und ob die Kassa sowie die Sicherheitskarte ordnungsgemäß registriert sind. Weiters wird kontrolliert, ob der Einzelaufzeichnungs- und Belegerteilungspflicht nachgekommen wird. Zudem wird auf Basis des 0-Belegs mit Hilfe der Prüf-App die Verkettung

geprüft bzw. kontrolliert, ob die Kasse gesetzeskonform in Betrieb genommen wurde.

Materielle Prüfungshandlungen bei Außenprüfungen nach § 147 BAO werden in Form von Umsatzsteuersonderprüfungen ab dem 3. Quartal 2017 durchgeführt werden und Registrierkassenprüfungen im Rahmen von Betriebsprüfungen im Jahre 2018 erfolgen.

BMF - Liste der Scheinunternehmen gemäß § 9 SBBG

Die vom BMF ab 2016 geführte Liste über rechtskräftig festgestellte Scheinunternehmen wird laufend aktualisiert und ist unter folgendem Link abrufbar: https://service.bmf.gv.at/service/allg/lsu/

Diese Liste dient als Informationsquelle für Unternehmen und soll sie vor möglichen Haftungen für Entgelte iSd § 9 SBBG schützen. Demnach haftet der Auftrag gebende Unternehmer subsidiär für die Arbeitsentgelte der im Rahmen seiner Beauftragung beim Scheinunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer.

Die neuen Richtwerte für Mieten ab 1.4.2017

Nachdem die gesetzlich vorgesehene Erhöhung der Richtwerte zum 1.4.2016 im Vorjahr um ein weiteres Jahr hinausgeschoben wurde, gibt es seit 1.4.2017 nun doch wieder neue Richtwerte. Die letzte Erhöhung der Richtwerte fand mit 1.4.2014 statt, daher berücksichtigt die nunmehrige Neufestsetzung die Inflation der letzten drei Jahre. Die Richtwerte wurden durch Kundmachung des BMJ wie folgt neu festgesetzt:

Wien	NÖ	Bgld	Kärnten	Stmk	OÖ	Sbg	Tirol	Vbg
5,58	5,72	5,09	6,53	7,70	6,05	7,71	6,81	8,57

Die neuen Richtwerte sind zwar mit 1.4.2017 in Kraft getreten, den Mietern kann der neue Richtwert aber **erst ab dem 1.5.2017 vorgeschrieben** werden. Die Vorschreibung der erhöhten Richtwertmiete hat schriftlich, frühestens ab dem 1.4.2017 und so zeitgerecht zu erfolgen, dass das Erhöhungsbegehren des Vermieters dem Mieter mindestens 14 Tage vor dem Zinstermin, zu welchem die Erhöhung begehrt wird, zukommt. Ein vor dem 1.4.2017 abgesendetes Erhöhungsbegehren entfaltet keine Erhöhungswirkung des Mietzinses.

Investitionszuwachsprämie für Großbetriebe

Nachdem schon für **KMUs** eine **Investitionszuwachsprämie** eingeführt wurde, wurde im Ministerrat Ende Februar beschlossen, auch **Großbetriebe** zumindest temporär zu **fördern**. Die **Investitionszuwachsprämie für Großbetriebe** ist Teil des Arbeitsprogramms der Bundesregierung für 2017/18 und kann zunächst im Zeitraum **1. März bis 31. Dezember 2017** beantragt werden. Als von der Förderung umfasst gelten Unternehmen dann, wenn sie **mehr als 250 Mitarbeiter** haben oder einen **Umsatz** von über **50 Mio. €** erzielen und eine **Bilanzsumme** von über **43 Mio. €** vorweisen. **Ursprünglich** war die Förderung als **vorzeitige Abschreibung** vorgesehen, welche jedoch als selektive steuerliche Maßnahme (für Betriebe ab 250 Mitarbeiter) **gegen** das **Beihilfenrecht verstoßen** hätte. Sofern die Voraussetzungen für diese Förderung nicht

erfüllt werden können, steht oftmals immer noch die vergleichbar konzipierte **KMU-Investitionszuwachsprämie** zu. **Keinerlei Förderung** im Sinne einer Investitionszuwachsprämie ist jedoch dann möglich, sofern das **Unternehmen nicht drei Jahresabschlüsse** über 12 Monate umfassende Geschäftsjahre **vorweisen** kann. Die Investitionsförderung für KMU ist mit insgesamt 175 Mio. € für die Jahre 2017 und 2018 vorgesehen.

Die **Investitionszuwachsprämie für Großbetriebe** beträgt **10%** des förderfähigen Investitionszuwachses, welcher in Relation zum **Durchschnitt der letzten 3 Jahre** ermittelt wird. Der den Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre übersteigende Investitionsbetrag stellt den „Investitionszuwachs" dar. Da der **förderfähige Investitionszuwachs** als Bemessungsgrundlage **mindestens 500.000 €** und **maximal 10 Mio. €** betragen kann, macht eine **einzelne Förderung** durch die Investitionszuwachsprämie **zwischen 50.000 € und 1 Mio. €** aus. **Förderbar** sind **materielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen** an einem **österreichischen Standort**. Von der Förderung **ausgeschlossen** sind vor der Antragstellung entstandene Kosten, leasingfinanzierte und **gebrauchte Wirtschaftsgüter**, der Ankauf von **Fahrzeugen** (auch für Transportzwecke), Investitionen in **immaterielle Wirtschaftsgüter**, **Grundstücke**, Finanzanlagen sowie aktivierte Eigenleistungen. Wichtig ist auch, dass das **Investitionsvorhaben innerhalb von zwei Jahren** nach Ausstellung des Fördervertrags erfolgen muss. Für die Abwicklung der Förderung sind die austria wirtschaftsservice GmbH (**aws**) und die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) zuständig.

Da seitens der Bundesregierung **100 Mio. € an Fördermitteln** bereitgestellt werden und die Investitionszuwachsprämie nach dem **„first-come, first-served" Prinzip** vergeben wird, zahlt sich eine rasche Antragstellung aus. Zu beachten ist dabei noch, dass eine Einzelförderung über 200.000 € (kumuliert binnen dreier Wirtschaftsjahre unter Berücksichtigung von in den vergangenen zwei Jahren bereits bezogenen De-minimis-Förderungen) aufgrund des **EU-Beihilfenrechts** nur für Investitionen in Regionalfördergebieten nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) möglich ist. Eine Übersicht zu den Regionalfördergebieten findet sich auf der aws-Homepage unter folgendem Link: https://www.aws.at/fileadmin/user_upload/Downloads/ergaenzende_Information/Verzeichnis_der_Gemeinden_fuer
.

Strenge Anforderungen an außergewöhnliche Belastung bei Behinderung

An die steuerliche Absetzbarkeit von mit der **privaten Lebensführung** verbundenen Kosten sind typischerweise **strenge Anforderungen** geknüpft. So müssen für die Geltendmachung als **außergewöhnliche Belastung** die Kriterien der **Außergewöhnlichkeit** und **Zwangsläufigkeit** erfüllt sein und überdies sichergestellt sein, dass dadurch die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt** ist. Außerdem dürfen diese Kosten **nicht bereits** Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben sein. Der **Verwaltungsgerichtshof** hatte sich (GZ 2013/13/0063 vom 30.3.2016) mit einem Sachverhalt auseinanderzusetzen, in dem aufgrund von **Querschnittslähmung** in Folge eines **Unfalls** die **Mehrkosten** für eine **behindertengerechte Wohnung** als **außergewöhnliche Belastung** geltend gemacht werden sollten.

Eine in einer Kanzlei **angestellte Steuerberaterin** war nach einem Unfall auf den Rollstuhl angewiesen und musste ihre **alte Wohnung** (Mansardenwohnung ohne Lift) aufgeben, da in dieser aufgrund von Denkmalschutz **keine Umbaumaßnahmen** vorgenommen werden konnten, um die Wohnung bautechnisch rollstuhlgerecht zu adaptieren. Stattdessen wurde eine

behindertengerechte Wohnung angemietet, von der aus die Steuerberaterin auch mit dem Rollstuhl ihren Arbeitsplatz in der Kanzlei erreichen konnte. Die mit der **neuen Wohnung** verbundenen **höheren Mietkosten** wollte sie als **Werbungskosten** bzw. als **außergewöhnliche Belastung** steuerlich absetzen.

Die **Differenz** aus den **höheren Mietkosten** kann dem VwGH folgend **nicht** als **Werbungskosten** angesetzt werden, da **Aufwendungen für den Haushalt** eines Steuerpflichtigen grundsätzlich **nicht** als **Betriebsausgaben** oder **Werbungskosten** abgezogen werden können. Davon sind neben Gegenständen für den höchstpersönlichen Bedarf wie z.B. Brille oder Prothese **auch Wohnkosten** umfasst. Abgesehen von den **Kosten für doppelte Haushaltsführung** – vorausgesetzt wird hier, dass weder die Verlegung des Wohnsitzes an den Beschäftigungsort noch die tägliche Rückkehr zum Wohnsitz zumutbar ist – gilt das **Abzugsverbot auch dann**, wenn z.B. eine **Wohnung am Arbeitsort** angeschafft wird, um die **Erwerbstätigkeit zu ermöglichen** bzw. **zu erleichtern**. Ebenso **verneinte** der VwGH die Anerkennung der **Mietzinsdifferenz** als **außergewöhnliche Belastung**, da Wohnungskosten das Tatbestandsmerkmal der **Außergewöhnlichkeit nicht erfüllen**, weil sie von der Mehrzahl der Steuerpflichtigen getragen werden müssen. Die Anmietung einer **rollstuhlgerechten Wohnung** kann auch nicht mit jener Situation verglichen werden, in der die Mehraufwendungen für die **Unterbringung in einem Pflegeheim** als **außergewöhnliche Belastung** steuerlich abgesetzt werden konnten. Es **fehlt** nämlich am **unmittelbaren Zusammenhang** der **Mehraufwendungen** mit dem notwendigen **Pflege- oder Betreuungsbedarf**, wie es in einem Pflegeheim typischerweise der Fall ist. Die **Anmietung** einer **behindertengerechten Wohnung** ist, selbst wenn sie auf einen tragischen Schicksalsschlag zurückzuführen ist und sogar vom Bundessozialamt die **Nichtzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel** aufgrund der Behinderung **bestätigt** wurde, **nicht** ausreichend für eine **außergewöhnliche Belastung**.